

Kleine Anfrage

des Abg. Reinhold Gall SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Geruchsbelästigung durch das NPK-Düngemittel liquiPur 70NPK

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind der Landesregierung Beschwerden und Probleme wegen die Geruchsbelästigung durch das Düngemittel „liquiPur 70NPK“ bekannt?
2. Wenn dies der Fall ist, in wie vielen Fällen und wo genau liegen Beschwerden von Anwohnern über die Geruchsbelästigung vor?
3. Wie ist der Zulassungsstatus des Düngemittels und gibt es spezielle Vorschriften für Ausbringung und Anwohnerschutz?
4. Durch welche Maßnahmen will die Landesregierung für einen effektiven Schutz der Anwohner vor Geruchsbelästigung durch das Düngemittel „liquiPur 70NPK“ sorgen?
5. Sind der Landesregierung Alternativprodukte bekannt, die eine geringere Geruchsbelästigung hervorrufen und ist daher ein Verbot des genannten Düngemittels im Einzelfall möglich?

05. 08. 2020

Gall SPD

Begründung

Das Stickstoff-Phosphor-Kalium-Düngemittel „liquiPur 70NPK“ ist in mehreren, auch medial verbreiteten Fällen, in ländlichen Regionen zu einer erheblichen Belastung für die Anwohner geworden. Dieser organische Dünger beinhaltet Fermentationsrückstände aus der Vitamin B2-Produktion, was durch den enthaltenen Schwefelwasserstoff einen sehr unangenehmen Gestank erzeugt.

Antwort

Mit Schreiben vom 26. August 2020 Nr. Z(23)-0141.5/574F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Sind der Landesregierung Beschwerden und Probleme wegen der Geruchsbelästigung durch das Düngemittel „liquiPur 70NPK“ bekannt?*
- 2. Wenn dies der Fall ist, in wie vielen Fällen und wo genau liegen Beschwerden von Anwohnern über die Geruchsbelästigung vor?*

Zu 1. und 2.:

In den vergangenen Jahren gingen einzelne Beschwerden wegen Geruchsbelästigungen durch das Düngemittel, das aus Rückständen der Vitamin B2-Produktion hergestellt wird, wie „LiquiPur70 NPK“, bei den unteren Landwirtschaftsbehörden in den Landkreisen Tübingen, Biberach, Alb-Donau-Kreis, Neckar-Odenwald-Kreis und Heilbronn ein. Diese waren zumeist auf eine nicht fachgerechte Anwendung des Düngemittels zurückzuführen.

Im Landkreis Heilbronn und auch im benachbarten Neckar-Odenwald-Kreis sind Beschwerden wegen Geruchsbelästigungen seit dem Jahr 2012 bekannt. Betroffen waren und sind in erster Linie die Städte Möckmühl und Neudenau sowie bis zum Jahr 2015 auch der Ortsteil Waldmühlbach der Gemeinde Billigheim. Da sich der Geruch bei nicht fachgerechter Anwendung über weite Strecken ausbreitet, ist eine räumliche Zuordnung zu bestimmten Flächen oftmals nicht möglich.

Weitere Informationen über die Häufigkeit und die örtliche Zuordnung der Beschwerden wegen der Geruchsbelästigung durch entsprechende Düngemittel liegen nicht vor.

- 3. Wie ist der Zulassungsstatus des Düngemittels und gibt es spezielle Vorschriften für Ausbringung und Anwohnerschutz?*

Zu 3.:

Gemäß Düngemittelverordnung (DüMV) sind Fermentationsrückstände pflanzlicher Herkunft aus der Vitamin B2-Produktion zulässige Ausgangsstoffe zur Herstellung eines Düngemittels.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat das Biomassekonzentrat, welches u. a. mit dem Markennamen „LiquiPur 70NPK“ von der Firma Sepura in Verkehr gebracht wird, als Nebenprodukt gemäß § 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz eingestuft. Das Biomassekonzentrat ist daher kein Abfall.

Für die aus Fermentationsrückständen pflanzlicher Herkunft hergestellten Düngemittel besteht gemäß Düngemittelverordnung (DüMV) die Anwendungsvorgabe, diese direkt einzubringen oder sofort einzuarbeiten, um die ansonsten massive und unangenehme Geruchsentwicklung (u. a. Schwefelwasserstoff) zu verhindern. Zusätzlich enthält die Kennzeichnung dieser Düngemittel i. d. R. die Anwendungsvorgabe, den organischen NPK-Dünger direkt mit geruchsreduzierenden

den Verfahren wie Injektion bzw. Schleppschlauch auszubringen und sofort einzuarbeiten.

4. Durch welche Maßnahmen will die Landesregierung für einen effektiveren Schutz der Anwohner vor Geruchsbelästigung durch das Düngemittel „LiquiPur 70NPK“ sorgen?

Zu 4.:

Bei strikter Einhaltung der Anwendungsvorgabe der direkten Einbringung oder sofortigen Einarbeitung von Düngemitteln, die unter Verwendung von Biomasse-schlamm aus der Vitamin B2-Produktion hergestellt sind, wie „LiquiPur 70NPK,“ ist ein Schutz der Anwohner vor Geruchsbelästigungen gegeben.

Der Inverkehrbringer des Düngemittels „LiquiPur 70NPK“ teilt auf mündliche Anfrage mit, dass vor der Auslieferung geprüft werde, ob die technische Ausstattung für eine direkte oder sofortige Einarbeitung bei den Anwendern sichergestellt sei. Sollte dies nicht der Fall sein, werde von einer Belieferung abgesehen.

Mittlerweile wird durch den Inverkehrbringer eine niedrige dreistellige Zahl an Kunden in Baden-Württemberg und in weiteren angrenzenden Ländern mit dem Düngemittel „LiquiPur 70 NPK“ beliefert. Bei dem Großteil der Anwender des Düngemittels „LiquiPur 70 NPK“ dürfte die Ausbringung fachgerecht erfolgen. Dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ist nur eine geringe Anzahl Beschwerden bekannt. In Einzelfällen ist allerdings ein gesonderter Hinweis über die Notwendigkeit der strikten Einhaltung der Anwendungsvorschriften vonseiten des Inverkehrbringers als auch der unteren Landwirtschaftsbehörden erforderlich.

Das für die Firma DSM in Grenzach-Wyhlen (dem Hersteller von Vitamin B2) verantwortliche Regierungspräsidium Freiburg, das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und die Düngemittelverkehrskontrolle beim Regierungspräsidium Stuttgart sind über die Thematik informiert und stehen in Kontakt.

Die Einhaltung der Anwendungsvorgabe gemäß DüMV wird durch die unteren Landwirtschaftsbehörden überprüft und wird ggf. sanktioniert.

5. Sind der Landesregierung Alternativprodukte bekannt, die eine geringere Geruchsbelästigung hervorrufen und ist daher ein Verbot des genannten Düngemittels im Einzelfall möglich?

Zu 5.:

Es kann nicht beurteilt werden, ob es sich bei dem emittierenden Stoff ausschließlich um das Düngemittel „LiquiPur 70NPK“ handelt. Mittlerweile gibt es weitere, ähnliche Düngemittel anderer Hersteller, die ebenfalls aus Fermentationsrückständen pflanzlicher Herkunft aus der Vitamin B2-Produktion gewonnen werden, z. B. das Düngemittel MelaGran der Firma Bollmer. Es ist davon auszugehen, dass eine vergleichbare Geruchsentwicklung vorliegt.

Bei sachgerechter Anwendung führt der Fermentationsrückstand pflanzlicher Herkunft aus der Vitamin B2-Produktion zu keiner Schädigung der Fruchtbarkeit des Bodens, der Gesundheit von Menschen, Tieren und Nutzpflanzen oder einer Gefährdung des Naturhaushaltes. Es steht daher nichts dagegen, die nährstoffreichen Fermentationsrückstände pflanzlicher Herkunft aus der Vitamin B2-Produktion in der DüMV des Bundes als zulässigen Ausgangsstoff zur Herstellung eines Düngemittels zu listen. Dies unterstützt auch konkret die europa-, bundes- und landesweit verfolgten Ziele der Ressourcenschonung, Ressourceneffizienz und Kreislauf-führung von Stoffströmen.

In Vertretung

Gurr-Hirsch

Staatssekretärin